

Schutzkonzept der Kirchgemeinde St. Josef Affoltern a. A. und St. Antonius Obfelden zur Durchführung öffentlicher Gottesdienste

Coronavirus (COVID-19)

(A) Schutzkonzept für kirchliche Begräbnisfeiern im Familienkreis (gültig ab 27. April 2020) und im engen Freundeskreis (gültig ab 11. Mai 2020) [1]

Der Tod eines Menschen ist nicht nur für die Angehörigen Anlass zur Trauer, er ist immer auch ein soziales Ereignis. Er berührt die ganze Gemeinschaft gemäss dem Wort des Apostels Paulus: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1 Kor 12,26). Die Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen gehört zu den wichtigen Aufgaben jeder Gemeinschaft.

- a) Es ist erlaubt, im Familien- und engen Freundeskreis Abschied zu nehmen. Wer zum Familien- bzw. engen Freundeskreis gehört, entscheidet die Trauerfamilie.
- b) Die Vorgaben des Bundesrates und die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) betreffend Hygiene und Abstand sind strikte einzuhalten.
- c) Die Begräbnisfeiern (Erd- und Feuerbestattungen) werden so einfach wie möglich gehalten und mit so wenigen Personen wie möglich gefeiert. Was die Gesamtzahl der Teilnehmenden anbetrifft, ist – bei grösseren Familien – einzig die Wahl der Örtlichkeit ein begrenzender Faktor, zumal die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene einzuhalten sind. Zwingend gilt dies zwischen der Trauerfamilie und den sie begleitenden Personen (Pfarrer, Sakristan, Bestatter, ...). Die für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen teilen vorgängig der Trauerfamilie die Maximalzahl an Teilnehmenden mit.
- d) Im Falle einer am Coronavirus (COVID-19) verstorbenen Person sind die Vorgaben der staatlichen Behörden zu befolgen.
- e) Die Beerdigungsfeiern werden wenn möglich im Freien (am Grab) mit einer Station als Wortgottesdienst durchgeführt. Lassen sich jedoch die Abstands- und Hygieneregeln nicht einhalten oder sprechen andere Gründe für eine Feier in der Friedhofskapelle, kann die Beerdigungsfeier unter Einhaltung des Schutzkonzeptes für öffentliche Gottesdienste auch in der Kirche stattfinden. Es ist auch möglich, den Angehörigen eine Heilige Messe im Gedenken an die Verstorbenen für später in Aussicht zu stellen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem 11. Mai 2020.

(B) Schutzkonzept für öffentliche Gottesdienste (gültig ab dem vom Bundesrat zugelassenen Zeitpunkt)

Gottesdienste geben den gläubigen Menschen geistlichen Halt und Orientierung unter den schwierigen Lebensbedingungen der gegenwärtigen Krise. Angesichts der ersten Lockerungsmassnahmen in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens befürwortet die Schweizer Bischofskonferenz auch die Lockerung des Verbotes von öffentlichen Gottesdiensten, gerade auch in Anbetracht der von der Verfassung gewährleisteten individuellen und kollektiven Religionsfreiheit. Die katholische Kirche weiss sich selbstverständlich an die geltenden staatlichen Vorgaben gebunden, insbesondere die Vorschriften betreffend Hygiene und physische Distanz.

1 Vor dem Gottesdienst

- a) Die Kontaktstellen werden gesäubert und desinfiziert, ebenso sanitärische Anlagen.
- b) Die Weihwasserbecken bleiben bis auf weiteres leer.
- c) Das Gotteshaus wird bestmöglich durchgelüftet.
- d) An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) angebracht.
- e) Die Eingangstüren sind klar erkennbar gekennzeichnet und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abgesperrt. Gleichwohl können alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden.
- g) Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt (Betätigen der Türgriffe wird vermieden). Dabei werden die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln eingehalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- h) Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem viruziden Desinfektionsmittel. – Die Pfarrei stellt Spender mit einer genügenden Menge an Desinfektionsmittel bereit und sorgt für die lückenlose Handdesinfektion. Ebenfalls stellt die Pfarrei auf Wunsch Schutzmasken zur Verfügung.
- i) Der Zugang zum Gotteshaus ist auf maximal ein Drittel seiner ordentlichen Besucherkapazität begrenzt. In jedem Fall ist den einzelnen Gläubigen ein Raum von mindestens 4 m² zuzuteilen. Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt. Maximale Besucher Kirchen St. Josef Affoltern a.A. 50 Personen (bei Öffnen der Wand zum Saal +20 Pers.) Personen. Maximale Besucher Kirche St. Antonius Obfelden 30 Personen
- j) Sollten Gläubige keinen Einlass erhalten, so wird ihnen geraten, auf einen anderen Gottesdienst auszuweichen (Gottesdienst an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit, allenfalls während der Woche).

2. Während des Gottesdienstes

- a) Die Gläubigen nehmen an den gekennzeichneten Orten Platz. Ihre Plätze sind gegenüber den Plätzen der vorderen oder hinteren freien Reihe versetzt. – Von der Pfarrei beauftragte Personen überwachen die Einhaltung dieser Ordnung. – Paare und Familien (max. 4 Personen) werden nicht getrennt.
- b) Für den Einsatz von Chören, Vorsänger- und Instrumentalisten-Gruppen besteht derselbe Spielraum wie für jene im weltlichen Kulturbereich. Es empfehlen sich hier Kantorengesänge (Wechsel zwischen einer Solostimme und kurzen Gemeindeversen) und Quartette. Der Gemeindegesang wird vorläufig auf das Minimum beschränkt und sollte verhalten erfolgen.
- c) Der Vorsteher des Gottesdienstes übt sein Amt vorläufig ohne Messdiener/-innen aus.
- d) Der Einsatz von Lektoren/-innen wird vorläufig ausgesetzt.
- e) Es wird auf das Herumreichen der Kollekten-Körbchen verzichtet; stattdessen können die Gläubigen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang werfen.
- f) Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) werden auch während des Hochgebetes abgedeckt. Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Die Hostie wird nur durch ein Plexiglas

erteilt, sodass Gläubiger und Vorsteher der Eucharistie geschützt sind, auch wenn die Distanz nicht gewährleistet werden kann.

h) Der Austausch des Friedensgrusses entfällt.

i) Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern sind die Abstandsregeln einzuhalten. Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser).

j) Während des ganzen Gottesdienstes stehen von der Pfarrei beauftragte Personen an den Eingangs- bzw. Ausgangstüren, um sie im Bedarfsfall ohne Verzug zu öffnen.

k) Taufen, Erstkommunionfeiern, Firmungen und Hochzeiten sind nur unter strikter Beachtung der Regeln betreffend Hygiene und sozialer Distanz wieder möglich. Aufschiebbare Feiern werden nach Rücksprache mit den Familien, wenn möglich, vertagt.

3. Nach dem Gottesdienst

- a) Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren.
- b) Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von unserer Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln, und sie unterlassen vor dem Gotteshaus Gruppenansammlungen. – Eine von der Pfarrei beauftragte Person kontrolliert dies.
- c) Alle Kontaktstellen werden gesäubert und desinfiziert, ebenso vorhandene sanitärische Anlagen.
- d) Das Gotteshaus wird bestmöglich durchgelüftet.
- e) Das Gotteshaus bleibt tagsüber für den individuellen Besuch grundsätzlich geöffnet.

4. Fernbleiben vom Gottesdienst

- a) Das Gebet soll vor allem zu Hause in den Familien, aber auch von Alleinstehenden gepflegt oder neu entdeckt werden.
- b) Gläubige, die krank sind oder sich krank fühlen, werden aufgefordert, dem Gottesdienst fern zu bleiben. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.
- c) Gläubige, die während des Gottesdienstes ein Unwohlsein verspüren, haben diesen sofort zu verlassen.
- d) Gläubigen, die zu den besonders gefährdeten Personen nach Art. 10b Abs. 2 und Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2, Änderung vom 16.4.2020, angehören, wird nahegelegt, dem Gottesdienst fernzubleiben. Bei zwingendem Bedürfnis wird ihnen – unter strikter Beachtung der staatlichen Schutzmassnahmen – der Besuch von Gottesdiensten mit nur wenigen Teilnehmenden – also von Werktaggottesdiensten – angeraten.

Der Gottesdienstbesuch und der Infektionsschutz sind gleichermaßen gewährleistet. Darum fordert die Schweizer Bischofskonferenz alle Gläubigen auf, in Selbstverantwortung ihren Teil zur Eindämmung dieser Pandemie beizutragen.

Dieses Schutzkonzept gilt ab dem vom Bundesrat zugelassenen Zeitpunkt und gilt bis auf weiteres. Wo dieses Schutzkonzept nicht vollumfänglich eingehalten werden kann, sind öffentliche Gottesdienste untersagt.

Affoltern a/A, Mai 2020

Die Kirchenpflege